Technology

von Prüfung zurücktreten

Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften

Arts Sciences TH Köln

Campus Gummersbach

Prozessbeschreibung

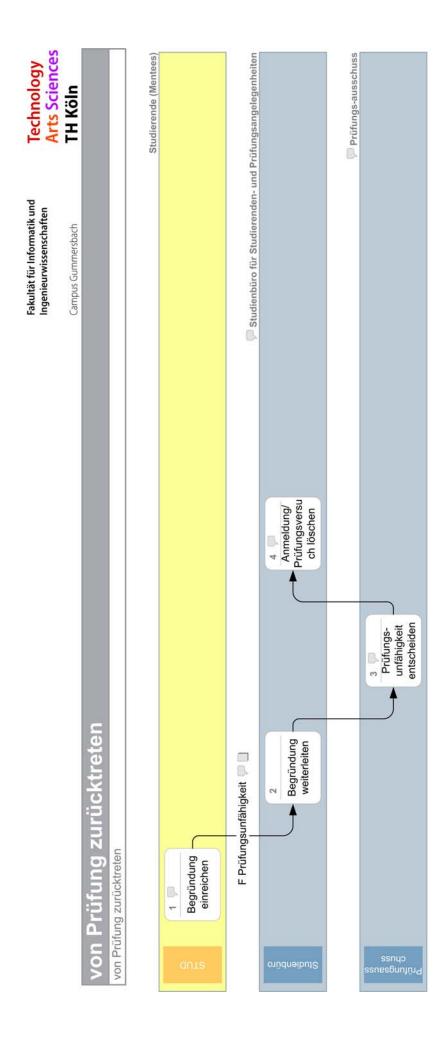
Geltungsbereich

Der hier beschriebene Prozess ist verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zweck

Diese Prozessbeschreibung beinhaltet die Vorgehensweise, Teilprozesse, Schnittstellen, mitgeltenden Informationen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den oben genannten Prozess.

Modellierung		
CQM-Team		



Ersteller: CQM-Team	Prüfer:	Freigeber:	Datenbank: campus-qm_fixed
Erstelldatum: 11.05.2011	Prüfdatum:	Freigabedatum:	letzte Änderung: 22.09.2015

Beschreibung der Unterprozesse

Auf den folgenden Seiten wird der oben genannte Prozess mit allen Teilprozessen, sowie deren Details und Zusatzinformationen beschrieben.

Eingang / Ausgang Prozess Swimlane

1 Begründung einreichen

Studierende (Mentees)





F Prüfungsunfähigkeit

Anmerkung

Nach Ablauf der Wochenfrist für die Abmeldung von einer Prüfung kann nur noch aus triftigen Gründen der Rücktritt von der Prüfung erklärt werden.

Im Falle eines Rücktritts wegen einer Erkrankung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

- 1. Im Attest muss der Arzt für Laien nachvollziehbar bescheinigen dass er Sie als prüfungsunfähig zum Zeitpunkt der Prüfung einschätzt, warum er diese Einschätzung trifft, d.h. was Ihre Leistungsfähigkeit mindert oder warum Sie an der Teilnahme gehindert sind (nicht notwendigerweise eine Diagnose, wohl aber nachvollziehbare Gründe, z.B. Bettlägerigkeit), sowie dass diese Probleme nicht durch die Prüfung selbst verursacht sind (z.B. Prüfungsangst).
- 2. Daraus folgt, dass die in einigen Studiengängen noch üblichen gelben Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht ausreichend sind, um eine Prüfungsunfähigkeit durch die Prüfungsausschussvorsitzenden feststellen zu lassen. Sie werden ab dem kommenden Prüfungszeitraum (Januar/Februar/März 2011) nicht mehr akzeptiert.
- 3. Gegebenenfalls anfallende Kosten für ein Attest tragen Sie selbst. Sie können der Hochschule nicht in Rechnung gestellt werden.
- 4. Die Atteste müssen unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Feststellung der Prüfungsunfähigkeit, im Studierendenbüro vorgelegt oder diesem zugesandt werden.
- 5. Sofern der Arzt Ihnen ein Attest ausgestellt hat, das für mehrere Tage gilt und Sie in dieser Zeit trotzdem an einer Prüfung teilnehmen, erklären Sie sich mit dem Beginn der Prüfung als prüfungsfähig. Das Ergebnis dieser Prüfung müssen Sie sich anrechnen lassen, unabhängig davon, welches Ergebnis Sie dabei erzielen. Dies gilt auch, wenn Sie an einem Tag für zwei Prüfungen angemeldet waren und Sie nur an einer Prüfung teilnehmen.
- 6. Sollten Sie eine Prüfung wegen dem plötzlichen Auftreten einer Erkrankung abbrechen müssen, sind Sie verpflichtet, dies dem Aufsichtsführenden mitzuteilen und unverzüglich einen Arzt aufzusuchen, der ein entsprechendes, aussagefähiges Attest ausstellt.

Prozessart

Prozess

2 Begründung weiterleiten

Prozessart
Kernprozess

Studienbüro für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten

3 Prüfungsunfähigkeit entscheiden

Prüfungs-ausschuss

Anmerkung

Auf der Grundlage der Begründung bzw. des Attestes entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Prozessart

Kernprozess

4 Anmeldung/ Prüfungsversuch löschen

Studienbüro für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten

Anmerkung

Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, wird die betreffende Anmeldung gelöscht, beziehungsweise der betreffende Prüfungsversuch nicht auf die Zahl der möglichen Fehlversuche angerechnet.

Prozessart

Prozess